

Code of Conduct

1. Dieser Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen der Bw Bekleidungsmanagement GmbH (BWBM) an ihre Auftragnehmer bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt bei der Ausführung des Auftrags.
2. Er orientiert sich insbesondere an den einschlägigen Konventionen und Menschenrechtserklärungen der United Nations Organization (UNO) sowie den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
3. Die BWBM behält sich das Recht vor, bei angemessenen Änderungen im Compliance-Programm der BWBM die Anforderungen dieses Code of Conduct während der Vertragslaufzeit zu ändern. In diesem Fall erwartet die BWBM von ihrem Auftragnehmer, diese angemessenen Änderungen zu akzeptieren.
4. Für den Fall eines Verstoßes gegen die hier niedergelegten Regelungen behält sich die BWBM vor, den Vertrag fristlos, hilfsweise fristgerecht zu kündigen.
5. Der Auftragnehmer erklärt hiermit bei der Ausführung des Vertrages:
 - **Einhaltung der Gesetze**
 - die jeweils strengsten Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) sowie die Konventionen der UNO und der ILO und die geltenden Industriestandards einzuhalten.
 - **Verbot von Korruption und Bestechung**
 - keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen, insbesondere keine geldwerten Vorteile zu fordern, anzunehmen, anzubieten oder zu gewähren, wenn dies einer unangemessenen Einflussnahme auf Geschäftsentscheidungen dient oder als solche aufgefasst werden kann oder sonst gesetzeswidrig ist.

- **Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter**

- die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter zu achten und zu fördern ungeachtet insbesondere ihrer Hautfarbe, Rasse, Kaste, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaigen Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung, Mitgliedschaft in einer Vereinigung, familiären Verpflichtungen sowie ihres Geschlechts oder Alters und jegliche Diskriminierung aufgrund der vorgenannten oder irgendwelcher anderen Umstände zu unterlassen;
- die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte seiner Mitarbeiter zu respektieren und das Gebot von Fairness, Toleranz, Respekt und Sachlichkeit zu beachten;
- niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen und jedem Mitarbeiter ein Recht auf Kündigung des Arbeitsverhältnisses binnen üblicher und angemessener Frist einzuräumen;
- eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa physische oder psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung;
- Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) nicht zu dulden, das sexuellen Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist;
- für angemessene Entlohnung zu sorgen, den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewährleisten, Überstunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bzw. den geltenden Industriestandards zu vergüten;
- zusätzliche angemessene Vergütungen zu zahlen, falls die gesetzliche Mindestentlohnung nicht ausreicht, bei Verbleib eines frei verfügbaren Einkommens die Kosten für den Lebensunterhalt zu decken;
- die im jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten, wobei grundsätzlich eine Wochenarbeitszeit von 48 Stunden nicht dauerhaft überschritten werden darf, nicht mehr als 12 Überstunden pro Woche geleistet werden dürfen und auf sechs aufeinander folgende Arbeitstage mindestens ein freier Tag folgen muss;

- die gesetzlich garantierte Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen;
 - die Arbeitsbedingungen eines jeden Mitarbeiters in Form eines schriftlichen Arbeitsvertrages zu dokumentieren.
- **Verbot von Kinderarbeit**
 - jegliche nach den Konventionen der UNO und/oder der ILO und/oder der jeweils anwendbaren Rechtsordnung verbotene Kinderarbeit und/oder Ausbeutung von Kindern zu unterlassen, wobei der jeweils strengste Maßstab heranzuziehen ist;
 - im Falle festgestellter verbotener Kinderarbeit sofort durch geeignete Maßnahmen für Abhilfe zu sorgen, die Abhilfemaßnahmen schriftlich zu dokumentieren und den betroffenen Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen;
 - jugendliche Arbeiter nur unter Berücksichtigung der Konventionen der UNO und/oder der ILO und/oder der jeweils anwendbaren Rechtsordnung zu beschäftigen und die Rechte jugendlicher Arbeiter bestmöglich zu wahren, insbesondere unter Berücksichtigung geltender Schulgesetze;
 - jugendliche Arbeiter nur außerhalb der Schulzeit und nicht nachts zu beschäftigen, wobei die Schul-, Arbeits- und Fahrzeit zehn Stunden pro Tag nicht überschreiten und die Arbeitszeit in keinem Falle länger als acht Stunden pro Tag dauern darf;
 - Kinder und Jugendliche keinerlei Gefahren auszusetzen.
 - **Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter**
 - Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen;
 - Risiken einzudämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen;
 - Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind;

- **Umweltschutz**
 - den Umweltschutz hinsichtlich der gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten und einzuhalten;
 - Umweltbelastungen zu minimieren, den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern und eine nachhaltige Produktion anzustreben;

 - **Lieferkette**
 - die Einhaltung der Inhalte dieses Code of Conduct bei seinen Lieferanten bestmöglich zu fördern;
 - die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit den Lieferanten einzuhalten.

 - **Fairer Wettbewerb**
 - ausschließlich in fairer Weise und ohne rechtswidrige Absprachen am Wettbewerb teilzunehmen und insbesondere das Kartellrecht zu beachten.

 - **Verbot der Geldwäsche**
 - keine Vermögenswerte aus Straftaten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf unter Verschleierung ihrer wahren Herkunft einzuschleusen oder andere Geldwäscheaktivitäten vorzunehmen

 - **Geschäftsgeheimnisse**
 - Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der BWBM vor dem Zugriff Dritter zu schützen und ausschließlich zur Erfüllung des Auftrags zu verwenden.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass seine von ihm bei der Ausführung des Auftrags eingesetzten Mitarbeiter (Angestellte, freie Mitarbeiter, Geschäftsführer und sonstiges Personal) die vorstehenden Grundsätze beachten. Er wird ihnen eine Kopie dieses Code of Conduct zur Verfügung stellen.